



SATZUNG

des Landesverbandes der Film-Autoren Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verband führt den Namen: „Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg e. V.“

Sitz des Verbandes ist Stuttgart. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband ist der Zusammenschluss von selbständigen Vereinigungen, die sich mit dem Amateurfilm (nichtkommerziellem Filmschaffen) und verwandten Medien (Audiovision) befassen.

Vereinigungen im Sinne dieser Bestimmung sind eingetragene Vereine, nicht eingetragene Vereine, Gemeinschaften oder Gesellschaften i. S. des BGB.

- 2) Der Verband gehört dem „Bund Deutscher Film-Autoren e. V.“ (BDFA) an. Dieser ist Mitglied der UNION INTERNATIONALE DU CINEMA (UNICA) im C.I.C.T. der UNESCO.
- 3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 4) Die Aufgaben des Verbandes sind die Förderung, Pflege und praktische Ausübung des Amateurfilms und verwandter Medien auf künstlerischem, volksbildendem und völkerverständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte; er wendet sich insbesondere auch an Jugendliche. Diese Aufgaben sollen erreicht werden durch:
- a) engen Zusammenschluss der angeschlossenen Vereinigungen und deren Unterstützung auf jede durch diese Satzung mögliche Art.
 - b) Mithilfe bei der Gründung von Vereinigungen im Sinne der Ziffer 1), die sich mit dem Amateurfilm und verwandten Medien (Audiovision) befassen.
 - c) Durchführung von und Mitwirkung bei den Amateurfilm und verwandte Medien betreffenden Veranstaltungen und Wettbewerben.
 - d) Herausgabe von Verbandsmitteilungen, Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den angeschlossenen Vereinigungen.
 - e) Vorträge und Demonstrationen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche und sonstige Fragen auf allen Gebieten des Amateurfilms und verwandter Medien.
 - f) Beschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung eines Medienarchivs und von Lehrmaterial, Vorführgeräten und sonstigen technischen Einrichtungen.
 - g) Vorführung von Medienmaterial zur Verbreitung des Amateurfilm- und sonstigen Audiovisionsschaffens bei anderen Institutionen, z. B. bei Volkshochschulen, Jugendverbänden oder sonstigen interessierten Vereinigungen, außerdem Vorführung von Medienmaterial bei sozialen Einrichtungen wie Kinder- und Altenheimen o. ä.
 - h) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und angeschlossenen Vereinigungen.
 - i) Vertretung und Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden, Körperschaften und Organisationen.
 - k) Kontaktnahme und Pflege der Beziehungen zu Verbänden oder Vereinigungen des In- und Auslandes, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.
 - l) Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
 - m) Erfahrungsaustausch mit wissenschaftlichen, künstlerischen und

technischen Einrichtungen.

n) Mitwirkung an den Aufgaben der UNICA in der C.I.C.T. der UNESCO.

5) Um die Ausschließlichkeit nach § 2 Ziff. 3 dieser Satzung zu gewährleisten, wird bestimmt:

Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wozu auch bereits der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach der Abgabenordnung zählt, fällt das Vermögen des Vereins:

1) in erster Linie an den gemeinnützigen Verein
German Doctors e.V.
Löbestr. 1a,
53173 Bonn,

2) in zweiter Linie und mit der gleichen Zweckbindung an den gemeinnützigen Verein
Ärzte ohne Grenzen e.V.
Am Kölnischen Park 1,
10179 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Liquidation vorzunehmen ist, erfolgt sie durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Dem Verband gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind selbständige Vereinigungen im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele und Bestrebungen des Verbandes oder seiner Mitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt oder indirekt unterstützen wollen; ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind zugleich ordentliche Mitglieder des BDFA. Es handelt sich dabei um in Regionen zusammengefasste, selbstständig organisierte Vereine.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Vereinigung des Landes Baden-Württemberg, die sich mit dem Amateurfilm oder verwandten Medien befasst, kann die ordentliche Mitgliedschaft des Verbandes beantragen, sofern sie mindestens 7 Mitglieder hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Exemplar der der Vereinigung zugrundeliegenden Vereinbarung bzw. Satzung,
- b) Eine Namens- und Adressenliste der Mitglieder der Vereinigung; die Liste ist nach erfolgter Aufnahme laufend zu ergänzen (vgl. § 8 Ziff. 3 dieser Satzung).

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung in allen Teilen an.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes nach sorgfältiger Prüfung.
- 3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 4) Von der Aufnahme eines neuen Mitglieds sind die übrigen Mitglieder unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - a) Durch Auflösung des Verbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung der Vereinigung.

- 2) Der Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden des Verbandes mitgeteilt werden. Bei Auflösung der Vereinigung sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begleichen.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Verbands-Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei erheblichen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Verbandes ,
 - b) wegen eines das Ansehen des Verbandes oder der ihm angeschlossenen Vereinigung schädigenden Verhaltens,
 - c) bei Störung des Verbandsfriedens, wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Verbandsbeschlüssen,
 - d) wenn gegenüber dem Verband bestehende Zahlungsverpflichtungen trotz mindestens zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt sind und die Zahlung auch nach weiterer Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb 1 Monats erfolgt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Verbands-Vorstands oder eines Mitglieds können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verband oder seine Ziele

besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort beratende Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben an den Verband einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Vereinigung.
- 3) Die Beiträge sind Bringschulden. Sie sind von den Filmclubs, denen die Mitglieder angehören, pro Quartal unter Übersendung einer Mitgliedermeldung abzuführen.
Die Beiträge sind wie folgt zahlbar:
 1. Quartal bis 1. März
 2. Quartal bis 1. Juni
 3. Quartal bis 1. September
 4. Quartal bis 1. Dezember
- 4) Solange fällige Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt sind, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Beiräte,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, Wahlen

- 1) Der Verbands-Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer.

Kann ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit nicht ausüben (z.B. infolge Krankheit), so können die anderen Vorstandsmitglieder einem anderen Mitglied des verbleibenden Vorstands dessen Aufgaben übertragen. Die Verhinderung wie auch die Beendigung der Verhinderung wird durch Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt.

2) Es gibt folgende Beiräte:

- a) den Beirat „Einzelmitgliederbetreuung“ mit Clubleiter-Status
- b) den Beirat „Förderung und Betreuung junger Filmer“
- c) den Beirat „Filmarchiv“
- d) den Beirat „Mitglieder-Datenverwaltung“;
- e) den Beirat „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“
- f) den Beirat „Rechtsfragen“
- g) den Beirat „Technik“
- h) den Beirat „Wettbewerbs- und Jury-Fragen“
- i) den Beirat „Webmaster“

Bleibt eine Beiratsposition / Referat unbesetzt, so können einzelne Beiratspositionen / Referate zusammengefasst und in Personalunion geführt werden.

3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
Ein Beirat kann zugleich auch Beirat eines anderen Ressorts sein.

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je einzeln.

5) Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb eines halben Jahres in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dessen Nachfolger zu wählen.

6) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt, jedoch haben die Inhaber dieser Ämter Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Verbandes gemachten Aufwendungen (Reisespesen, usw.).

§ 11 Mitgliederversammlung

1) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Ihr obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. oder des 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
- h) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim 1. Vorsitzenden ebenfalls 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Zur Stellung von Anträgen ist auch jedes Vorstands- und jedes Beiratsmitglied berechtigt.
Über die Zulassung nicht fristgerecht eingereichter oder erst während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe,
- b) wenn das Interesse des Verbandes es erfordert,
- c) evtl. im Falle des § 10 Ziff. 5 dieser Satzung.

- 4) Die ordentlichen Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1) haben für jede namentlich dem Verband gemeldeten, angefangenen 10 Mitglieder, für die Beiträge nach § 8 abgeführt werden, eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung haben nicht anwesende Mitglieder das Recht, sich im Rahmen ihres Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen; dem Schriftführer muss im Zeitpunkt der Abstimmung die schriftliche Vollmacht des oder der zu Vertretenden vorliegen.

- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder dem 1. oder 2. Verbands-Vorsitzenden sowie dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.
Die Protokolle und die Beschlüsse sind in einer dafür einzurichtenden Protokollmappe aufzubewahren.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Protokollmappe.
Abschriften / Kopien / Ausdrücke der Protokolle und Beschlüsse sollen, Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht innerhalb der Frist nach § 11 Ziff. 2, Satz 2 dieser Satzung eingegangen sind, sind unzulässig.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur mit 4/5 der anwesenden und ordnungsmäßig vertretenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. dazu § 11 Ziffer 4).

§ 14 Inkrafttreten

Diese am 04. Februar 2017 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender: